

Friedhofsgebührensatzung

Für den Funeke Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar

**(erlassen gem. §8 der Friedhofssatzung vom 17.11.2017)
In der Fassung vom
27.10.2023**

Der Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar hat am 27.10.2023 gemäß § 8 der Friedhofssatzung vom 29.10.2021 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gebührenschuldner.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VvVG.NW.) in der jeweils gültigen Fassung.

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

1. Wahlgräber

Nutzungsgebühr

a) Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre)	290,00 €
b) Wahlerdgrab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.550,00 €
c) Rasenwahlerdgrab (optional mit Beet) (Ruhezeit 30 Jahre) (ohne Stein)	1.950,00 €
d) Gepflegtes Wahlerdgrab (Gemeinschaftsgrabstätte) (Ruhezeit 30 Jahre), einmalige Verlängerung für Urnenbeisetzung mögl., einschl. Bepflanzung, Pflege und Grabstein	7.530,00 €*
e) Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre)	950,00 €
f) Familienbaum (Erwerb für 50 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	2.300,00 €

2. Rasengräber (einschl. Zuschlag für Rasenpflege)

Nutzungsgebühr

a) Rasenreihenerdgrab (auch als Doppelstelle)(Ruhezeit 30 Jahre)	1.780,00 €*
b) Baumrasenurnengrab (Einzelstelle)(Ruhezeit 20 Jahre)	920,00 €*
c) Urnengrab an der Stele	1.200,00 €*

3. Reihengräber

Nutzungsgebühr

a) Reihenerdgrab (Ruhezeit 30 Jahre, keine Verl. möglich)	1.600,00 €
---	------------

4. Urnengemeinschaftsgrabanagen

Nutzungsgebühr

a) Urnendoppelgrab (nur an ausgewählten Anlagen; gestaltet und gepflegt) (Ruhezeit 20 Jahre; Verlängerung einmal möglich)	1.697,00 €*
b) Urneneinzelgrab (nur an ausgewählten Anlagen; gestaltet und gepflegt) (Ruhezeit 20 Jahre; keine Verlängerung möglich)	1.500,00 €*

Zuzüglich zu den Nutzungskosten werden Abräumgebühren fällig (nicht bei gepflegten Grabstätten), sofern das Grab am Ende der Nutzungszeit nicht ordnungsgemäß abgeräumt wurde. Diese werden nach Aufwand berechnet.

*Für Gräber mit * kommen zusätzliche umsatzsteuerpflichtige Kosten hinzu.(Grabsteine inkl. Beschriftung)

Erneuerungsgebühr (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt je Grabstelle:

1) Wahlerdgräber je Jahr	49,00 €
2) Urnenwahlgrab je Jahr	49,00 €
3) Rasenwahlgrab je Jahr	62,00 €
4) Gepflegtes Wahlerdgrab je Jahr	150,00 €
5) Urnengemeinschaftsgrab (UGA)Verlängerung für Zweitbeisetzung) je Jahr Zweitbeschriftung erfolgt nach Aufwand	81,00 €*

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab als Ausgleichsgebühren zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung jeder weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab oder in einem belegtem Wahlgrab sind für die Jahre der Ruhezeit, die durch das bestehende Nutzungsrecht abgedeckt sind, pro angefangenem Jahr der Mehrfachbelegung 25,50 € zu zahlen. Wird durch die Belegung einer Lagerstelle mit jeder zusätzlichen Urne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Erneuerungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

B. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die jetzt in den Nutzungsgebühren enthaltene Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (bei Altverträgen) für Wahlgräber 25,50 € pro Jahr und Grabstelle und bei Urnenwahlgräbern ebenfalls 25,50 € pro Jahr und Grabstelle. Soweit sie noch nicht beim Erwerb der Grabstätte bezahlt wurde, wird diese im einjährigen Rhythmus per Gebührenbescheid angefordert und ist innerhalb 30 Tagen zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungszeit ist gleichzeitig die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu zahlen.

C. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle (Bei a, b, c und d einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung)	345,00 €
b) Benutzung der Aufbahrungsräume bis zu 5 Tagen (Bei a, b, c und d einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung)	150,00 €
c) Benutzung des Gemeinderaumes (max. 20 Personen) (Bei a, b, c und d einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung)	245,00 €
d) Start des Trauerzuges aus dem Gemeinderaum (Bei a, b, c, und d einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung)	45,00 €
e) Grab bereiten, zufüllen, aufhügeln und Blumen etc. entsorgen	
- Erwachsene	835,00 €
- für Kinder ab einem Jahr und Jugendliche bis 18 Jahre	290,00 €
- für Urnen	275,00 €

2. Zusätzliche Gebühren

a) Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	30,00 €
b) Zeitzuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten	
- Trauerfeiern in der Kapelle	nach Aufwand
- Urnenbeisetzungen	nach Aufwand
- Erdbestattungen	nach Aufwand
c) Kosten für Mehraufwand bei Bestattungen nach Zeitaufwand (zzgl. Bagger) je Stunde	45,50 €
d) Umwandlung eines Wahlgrabes in ein Rasengrab je Jahr	60,00 €
e) Gärtnerische Arbeiten bei Mehraufwand (zzgl. Bagger) je Stunde	45,50 €

3. Gebühren für Umbettungen

a) Aushebung eines Sarges bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
b) Aushebung eines Sarges über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
c) Wiederbeisetzung eines ausgehobenen Sarges bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
d) Wiederbeisetzung eines ausgehobenen Sarges über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
e) Ausbettung einer Urne	490,00 €
f) Wiederbeisetzung einer Urne	300,00 €

4. Bearbeitungsgebühren

1. Genehmigungen von baulichen Einrichtungen	66,00 €
2. Zweitausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,50 €
3. Umschreibungen von Grabstätten	40,00 €
4. Erstellung einer Arbeitserlaubnis für auf dem Friedhof tätige Betriebe	20,00 €
5. Sonstige Bearbeitungsgebühr (inkl. Ratenzahlungen)	49,00 €
6. Adressermittlung	22,50 €
7. Mahngebühren	5,00 €

§ 4

Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z.Zt. unter www.friedhoefe-schoetmar.de)
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Friedhofsamt der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstraße 33, aus.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der Ev.- ref. Kirchengemeinde Schötmar außer Kraft.

32108 Bad Salzuflen, den 27.10.2023

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Schötmar

Kirchenältester

Vorsitzende

Kirchenältester